

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor
Michael Sell
11016 Berlin

Nur per E-Mail: IVB6@bmf.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und anderer Gesetze

Ihr Schreiben vom 9. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Sell,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und des Entwurfs eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und anderer Gesetze sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese nehmen wir gerne wahr.

Die Bundesnotarkammer regt an, Notaranderkonten in die Liste der „ausgenommenen Konten“ im Sinne des § 15 Abs. 4 Nr. 17 lit. g des Entwurfs eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in Verbindung mit Art. 8 Abs. 7a und Abschnitt VIII Buchst. C Nr. 17 lit. g des Anhangs I der Richtlinie 2011/16/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 (EU-Amtshilferichtlinie) aufzunehmen.

Im Einzelnen:

A. Betroffene Regelungsregime: OECD-Meldestandard, EU-Amtshilferichtlinie und innerstaatliches Recht

Am 5. Januar 2015 ist die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (EU-Amtshilferichtlinie) in Kraft getreten. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und anderer Gesetze dient

- (1) der Umsetzung der EU-Amtshilfe-Richtlinie und damit der Implementierung des von der OECD entwickelten Meldestandards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (gemeinsamer Meldestandard) im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zugleich
- (2) der Umsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und damit der Implementierung des gemeinsamen Meldestandards im Verhältnis zu Drittstaaten.

Sowohl der gemeinsame Meldestandard als auch die EU-Amtshilferichtlinie (jeweils Abschnitt VIII Buchst. C Nr. 17 lit. g) und der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (§ 15 Abs. 4 Nr. 17 lit. g) sehen die Möglichkeit vor, ein Konto vom automatischen Informationsaustausch auszunehmen, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird und das im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die übrigen ausgenommenen Konten aufweist, sofern sein Status als ausgenommenes Konto dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards bzw. der Richtlinie nicht entgegensteht.

Die EU-Amtshilferichtlinie und der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen sehen vor, dass die ausgenommenen Konten in eine Liste aufgenommen werden:

- (1) Nach Artikel 8 Abs. 7a der EU-Amtshilferichtlinie übermittelt jeder Mitgliedstaat bis zum 31. Juli 2015 der Europäischen Kommission eine Liste der Konten, die jeweils als ausgenommene Konten zu behandeln sind. Insofern betrifft die Liste den automatischen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (2) Nach § 15 Abs. 4 Nr. 17 lit. g des Entwurfs eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen gilt diese Liste auch im Verhältnis zu Drittstaaten.

B. Notaranderkonten als ausgenommene Konten

Notaranderkonten erfüllen die Voraussetzungen, die der gemeinsame Meldestandard, die EU-Amtshilferichtlinie und der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen an ein auszunehmendes Konto stellen. Bei Notaranderkonten besteht ein besonders geringes Risiko, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden.

I. Identitätsfeststellungs- und -dokumentationspflichten der Notare

Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (§ 2 Nr. 7 GwG). Sie haben bei der Begründung von „Geschäftsbeziehungen“ im Anwendungsbereich des Gesetzes eine Identifizierung der Vertragspartner vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GwG). Die Identifizierung erfolgt auf der Grundlage gültiger Personalausweise oder Reisepässe (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GwG). Zu erheben sind Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift natürlicher Personen sowie Firma, Rechtsform, Registernummer, Anschrift der Hauptniederlassung und Namen des Vertretungsorgans juristischer Personen (§ 4 Abs. 3 GwG).

II. Steuerliche Beistandspflichten der Notare

Darüber hinaus bestehen für Notare vielfältige steuerliche Anzeigepflichten, insbesondere im Bereich der Grunderwerbsteuer (§§ 18, 20 und 21 GrEStG), der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 34 ErbStG, §§ 7 und 8 ErbStDV) und der Ertragsteuern (Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften; Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften; Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister; § 54 Abs. 1 EStDV).

Diese Anzeigepflichten, die einen erheblichen Teil der notariellen Tätigkeit erfassen, bringen den Finanzämtern steuerlich relevante Sachverhalte unter anderem auch im Zusammenhang mit der Einrichtung von Notaranderkonten zuverlässig zur Kenntnis. Die Ausgestaltung des Notaramts als öffentliches Amt (§ 1 BNotO) bietet dabei in höchstem Maße Gewähr dafür, dass die steuerlichen Beistandspflichten der Notare erfüllt werden.

III. Berufsrechtliche Flankierung

Neben der Pflicht zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und den steuerlichen Beistandspflichten flankieren besondere Bestimmungen des Berufsrechts den Schutz von Notaranderkonten vor einem Missbrauch zu Zwecken der Steuerhinterziehung:

1. Einrichtung von Notaranderkonten

An die Einrichtung eines Notaranderkontos stellt der Gesetzgeber strenge Anforderungen. Nach § 54a Abs. 2 Nr. 1 BeurkG ist hierfür ein berechtigtes Sicherungsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen erforderlich. Ein solches Sicherungsinteresse setzt voraus, dass eine Absicherung der Beteiligten ohne Notaranderkonto – in der Regel bei der Abwicklung eines beurkundeten Vertrags – nicht oder nur durch Einschaltung eines anderen Treuhänders möglich wäre (vgl. *Hertel*, in: Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurkG, 3. Aufl. (2011), Rn. 7). Der einvernehmliche Wunsch der Beteiligten nach einer Verwahrung durch den Notar genügt nicht. Erst recht kann der bloße Wunsch eines Mandanten, Beträge auf ein Anderkonto eines Notars einzuzahlen, ein besonderes Sicherungsinteresse nicht begründen.

2. Führung von Notaranderkonten

Für die Führung von Notaranderkonten sieht die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) besondere Vorschriften vor, die insbesondere die Transparenz der Kontoführung und der beteiligten Personen sicherstellen. So haben Notare in ein Verwahrungs- und Massebuch neben Auftraggeber und Empfängern von Geldbeträgen alle erfolgenden Aus- und Einnahmen einzutragen. Nach § 12 Abs. 5 DONot haben Notare ein Verzeichnis der Kreditinstitute zu führen, bei denen Anderkonten oder Anderdepots eingerichtet sind. Gleichzeitig müssen Notaranderkonten entsprechend den von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Bedingungen eingerichtet und geführt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 DONot).

3. Aufsicht durch die Gerichte und die Landesjustizverwaltungen

Die Führung von Notaranderkonten unterliegt der Aufsicht durch die Präsidenten der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der Landesjustizverwaltung als Aufsichtsbehörden über die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Notare (§ 92 BNotO). Notare unterliegen der regelmäßigen Prüfung der Amtsführung; zusätzliche Prüfungen sind ohne besonderen Anlass zulässig (§ 93 Abs. 1 BNotO). Der Notar ist verpflichtet, bei einer Prüfung seiner Amtsführung den Aufsichtsbehörden die für die Anderkontenführung erforderlichen Bücher und Verzeichnisse vorzulegen und auszuhändigen (§ 93 Abs. 4 S. 1 BNotO).

IV. FATCA-Abkommen als Vorbild

Die Mitteilung von Notaranderkonten als ausgenommene Konten im Sinne des Entwurfs eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und im Sinne der EU-Amtshilferichtlinie fügt sich auch in bereits bestehende Vorschriften zur grenzüberschreitenden Mitteilung von Daten im Bankenverkehr ein.

So sieht auch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglichen Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen vom 31. Mai 2013 (im Folgenden „FATCA-Abkommen“) vor, dass

„von Notaren, Rechtsanwälten oder Insolvenzverwaltern geführte Treuhandkonten, die nur für jene Transaktionen dienen, die nach deutschem Recht von einem Notar, Rechtsanwalt oder Insolvenzverwalter beziehungsweise über diese durchzuführen sind“,

nicht als US-amerikanische meldepflichtige Konten im Sinne des FATCA-Abkommens gelten (Abschnitt III. Buchst. B Nr. 1 der Anlage II zum FATCA-Abkommen; abgedruckt in BGBl. II 2013, S. 1362, 1394 und in BT-Drucks. 17/13704, S. 71).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit – gerne auch in einem persönlichen Gespräch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned centrally below the text 'Mit freundlichen Grüßen' and above the printed name and title.

(Dr. Peter Huttenlocher)
Hauptgeschäftsführer